



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 78. Verstirbt der Eigenbehörige ohne Hinterlassung der im Landtagsschlusse von 1669 benannten Erben, so fällt sein sämtliches Vermögen [et]c.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

IV. Von einem Kleinkötter, Hoppenböcker und Straßenkötter:

- a) dem Beamten 18 gr.
- b) — Untervoigt 6 gr.
- c) — Bauerrichter 4 gr.

Diese Gebühren sowohl, als der Anfaß des Sterbefalls fallen weg, wenn wegen Armuth der verstorbenen Eigenbehörigen das *mortuarium* erlassen wird.

Ob die Besitzer adelicher Güter im Lande oder andere Leibeigenthumsherrn nach gleichen Grundsätzen verfahren, oder jenes jedesmal bedingen? weiß ich nicht, glaube aber letzteres.

Noch ist zu bemerken, daß der Anfaß zu 5 und 10 Procent, welcher auf langjähriger Observanz sich gründet, in Goldgulden zu 1 Rthl. 4 gr. geschieht, wenn gleich bey Freylassungen, wovon in folgendem Capitel das Nöthige gesagt werden soll, die Taxe ohne solche halbe Kopfstücke nur bezahlt zu werden braucht.

§. 78. Verstirbt der Eigenbehörige ohne Hinterlassung der im Landtagschlusse von 1669 benannten Erben, so fällt sein sämmtliches Vermögen mit der Stätte dem Leibeigenthums- und Gutsherrn zur freyen Disposition anheim.

Gewöhnlich aber wird in einem solchen Falle einer der nächstfolgenden Verwandten mit dem Colonnate wieder *ex nova gratia* benachert.

§. 79. Ist etwa ein Stättebesitzer dem einen leibeigen, dem andern aber gutspflichtig, so
ers